

**Deutscher
Gewerkschaftsbund**

Bundesvorstand

Stellungnahme des DGB zum Regierungsentwurf eines Bilanzrechtsmoder- nisierungsgesetzes (BilMoG)

Der Deutsche Gewerkschaftsbund (DGB) begrüßt grundsätzlich das Ziel des Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz - BilMoG), mit einer Anpassung der handelsrechtlichen Vorschriften zum Jahresabschluss eine gleichwertige, aber einfachere und kostengünstige Alternative zu den IFRS zu bieten. Insbesondere unterstützt er das Anliegen, z.B. durch strengere Vorschriften im Bereich der Rückstellungsbildung und durch Einschränkung von Wahlrechten zu aussagekräftigeren und verlässlicheren Jahresabschlüssen zu kommen. Der DGB ist erfreut, dass zahlreiche seiner Anregungen und kritischen Anmerkungen aufgenommen wurden, bekräftigt aber seine Sorge, dass einige der vorgeschlagenen Änderungen für die genannten Zwecke oder das Rechnungslegungssystem insgesamt untauglich sind oder schädliche Entwicklungen befördern könnten.

Im Folgenden nimmt der DGB zu einigen wesentlichen Problem-bereichen des Regierungsentwurfs Stellung. Er bittet die gesetzgebenden Institutionen, die kritischen Argumente abzuwägen und vorgeschlagene Korrekturen bzw. Alternativregelungen im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens aufzunehmen.

Zu Artikel 1 Änderung des Handelsgesetzbuches

Zu Nr. 2 (Einfügung des § 241a HGB-E und Änderung § 242)

Der Regierungsentwurf soll es nicht-kapitalmarktorientierten Kleinstunternehmen ermöglichen, auf eine handelsrechtliche Buchführung zu verzichten. Lediglich Aufzeichnungen im Sinne des § 4 Abs. 3 EStG wären von diesen Unternehmern zu führen. Der DGB begrüßt, dass seine Anregung, Personenhandels-gesellschaften von der in § 241a HGB-E geschaffenen Möglichkeit auszuschließen, mit dem Regierungsentwurf aufgegriffen wurde.

Der DGB erkennt an, dass mit dem Wahlrecht des § 241a HGB-E eine gewisse Entlastung kleinster Unternehmen erreicht würde, verweist aber auf die Gefahr, dass die damit verbundene schlechtere Informationslage gerade Unternehmensgründer zu betriebswirtschaftlich ungerechtfertigten Entscheidungen führen kann. Zumindest gäbe es dann für diesen Personenkreis keine verbindliche, allgemein eingeführte betriebswirtschaftlich-methodische Basis der Betriebsführung mehr. Die Gesetzesbegründung führt zu recht aus: „Zu berücksichtigen ist, dass die Einnahmen-Überschuss-Rechnung als rein steuerliche Gewinnermittlungsmethode zur Kontrolle der betrieblichen Situation eines Unternehmens, anders als der Bestandsvergleich, weniger geeignet ist.“ Zu bedenken ist die dadurch erhöhte Insolvenzgefahr für den Kreis der betroffenen Unternehmen. Die bisher bestehenden Buchführungspflichten auch für

Kleinstunternehmen setzen den Inhaber demgegenüber in die Lage, anhand von Inventar, Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Mindestkontrolle der eigenen Betriebstätigkeit auszuüben. Ein Verzicht auf diese Verpflichtung gibt nach Auffassung des DGB falsche Signale an Betriebsgründer und Kleinstunternehmer.

Darüber hinaus entsteht eine offensichtlich nicht intendierte Wirkung des vorgeschlagenen § 241a HGB-E: Weil eine Holding typischerweise keine eigenen Umsatzerlöse erwirtschaftet, würde ein es Inkrafttreten der im Regierungsentwurf geplanten Regelung auch einer als Einzelkaufmann firmierenden Holding mit geringem oder negativen Jahresergebnis ermöglichen, die Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars in Anspruch zu nehmen. Es wäre sogar denkbar, dass eine nach Publizitätsgesetz zur Konzernrechnungslegung verpflichtete Holding in der Rechtsform des Einzelkaufmanns gemäß § 241a HGB-E selbst nicht buchführungspflichtig wäre. Dies entspräche aber nicht dem in der Begründung angegebenen Zweck der Vorschrift. Der DGB schlägt daher – sofern seinem Vorschlag nicht gefolgt wird, die Befreiungsmöglichkeit zu streichen – vor, den Absatz 2 wie folgt zu reformulieren:

„Abs. 1 ist auf Einzelkaufleute, die kapitalmarktorientiert sind oder die Beteiligungen an anderen Unternehmen halten, nicht anzuwenden.“

Zu Nr. 4 (Neufassung von § 246 HGB)

Der DGB bedauert die gegenüber dem Referentenentwurf erheblich abgeschwächte Formulierung zur Bilanzierung nach dem Grundsatz des wirtschaftlichen Eigentums. Insbesondere die veränderte Diktion in der Gesetzesbegründung mit dem ausdrücklichen Verweis auf die steuerlichen Leasingerlasse dürfte nun dazu führen, dass sich keine wesentliche Änderung in der Bilanzierungspraxis ergibt. Letztlich wird sich der noch auf Basis des im Referentenentwurf vertretenen Prinzips „substance over form“ ursprünglich erwartete Realitätsgewinn nicht einstellen.

Der DGB unterstützt die Ergänzung der bilanzierungspflichtigen Posten um die Position latente Steuern und die Verpflichtung zum bilanziellen Ansatz des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes bei gleichzeitigem Ansatzverbot für den originären Goodwill. Insbesondere begrüßt der DGB die eindeutige Haltung der Bundesregierung gegen den Impairment-only-Ansatz der IFRS und der US-GAAP, die sich in der Kennzeichnung des Geschäfts- oder Firmenwerts als „zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand“ niederschlägt, womit die Pflicht zur planmäßigen Abschreibung des Goodwills unterstrichen wird.

Dagegen vermag es der DGB nicht, der partiellen Aufhebung des Verrechnungsverbots zuzustimmen. Die in der Welt der IFRS-Bilanzierung zulässige Saldierung von Pensionsverpflichtungen mit einem etwa vorhandenen Planvermögen verhindert die bilanzielle Transparenz über die tatsächliche Verpflichtung des Unternehmens. Lediglich über Anhangangaben lassen sich diese Informationen beziehen. Infolgedessen ändern sich Bilanzsumme und Kapitalquoten ebenso wie die darauf basierten Finanzkennzahlen. Letztere sind jedoch für die Jahresabschlussanalyse von zentraler Bedeutung. Das bisherige handelsrechtliche Verrechnungsverbot sorgt dagegen für eine hinreichende Transparenz über die Vermögenslage; seine Aufhebung für Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Schulden dienen, würde die Aussagekraft der Bilanz in erheblichem Maße beeinträchtigen. Dieser Mangel wird auch nicht durch entsprechende Anhangangaben geheilt, weil selbst geübte Abschlussadressaten der Bilanz meist größere Aufmerksamkeit zukommen lassen als dem Anhang. Nicht zuletzt die Fälle plötzlich auftretender, kapitalmarktbedingter Unterdotierungen von Fonds, die der Erfüllung von Leistungen an Arbeitnehmer dienen, geben hier zu Bedenken Anlass. Der DGB ist auch darüber beunruhigt, dass mit einer dem Standard IAS 19 entsprechenden Regelung die Tendenz zu einer rein bilanziell wirksamen Auslagerung von Verpflichtungen auf die nach HGB bilanzierenden Unternehmen ausgeweitet wird. Leser der Bilanz werden dazu verleitet, einen geringeren Verschuldungsgrad des Unternehmens anzunehmen, als dies rechtlich tatsächlich der Fall ist. Mit anderen Worten: Selbst wenn in der Bilanz des Unternehmens aufgrund einer dann zulässigen Verrechnung mit einem Fondsvermögen keine Pensionsverpflichtungen mehr verzeichnet wären, müsste das Unternehmen letztlich für die eingegangenen Verpflichtungen eintreten, sollte der Fonds dies nicht mehr leisten können.

Die angeführten Argumente sprechen auch gegen die Aussage in der Begründung zum Regierungsentwurf, den Abschlussadressaten mit der Verrechnung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln. Vielmehr sind die IFRS (wie bei anderen Sachverhalten auch) dafür zu kritisieren, dass sie ihrem eigenen Anspruch eines „true and fair view“ nicht standhalten. Der mit der partiellen Aufhebung des Verrechnungsverbots vorliegende offensichtliche Verstoß gegen die 4. Richtlinie ist nach Auffassung des DGB nicht zu rechtfertigen.

Zu Nr. 5 (Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB)

Der DGB begrüßt ausdrücklich das vorgeschlagene Verbot der Bildung steuerrechtlicher Sonderposten in der Bilanz und die damit verbundene (teilweise) Abkehr von der umgekehrten Maßgeblichkeit. Mit dieser Änderung wird der bereits im Konzernbilanzrecht eingeschlagene Weg für den Bereich des

Jahresabschlusses konsequent fortgeführt. In der Passivierung der entsprechenden latenten Steuerschuld liegt eine praktikable Lösung für eine Ausschüttungssperre in Höhe der künftigen Steuerbelastung.

Zu Nr. 6 und Nr. 11 (Neufassung des § 248 HGB und Einfügung von § 255 Abs. 2a HGB)

Die Neufassung des § 248 HGB zielt auf die Abschaffung des bisher bestehenden Verbots einer Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Die Begründung zum Regierungsentwurf führt zutreffend das wesentliche Argument gegen eine Aktivierung dieser Vermögensgegenstände auf: Das bisherige Verbot beruht demnach auf der „richtigen Überlegung“, dass diese Vermögensgegenstände „aufgrund ihrer Unkörperlichkeit sowie der regelmäßig nicht eindeutig zurechenbaren Herstellungskosten und der hohen Unsicherheit hinsichtlich ihrer künftigen Nutzungsdauer nur schwer ein objektiver Wert zugewiesen werden kann“. Künftig sollen auch selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aktivierungsfähig, ja sogar verpflichtend zu bilanzieren sein. Der DGB hält es für zweifelhaft, dass mit einer Aufhebung des Aktivierungsverbots tatsächlich die Informationsqualität angehoben wird. Die Problematik erschließt sich bereits mit einem Blick auf die derzeit in der Praxis vorliegenden IFRS-Konzernbilanzen. Danach bestehen offenbar selbst bei den detaillierten IFRS-Vorschriften große Spielräume in der Abgrenzung von Forschungskosten und Entwicklungskosten, die erhebliche Möglichkeiten für bilanzpolitische Maßnahmen schaffen. Sicherlich wird die gegenüber dem Referentenentwurf neu eingefügte Vorschrift des § 255 Abs. 2a hier erhebliches zur Klarstellung für die Praxis beitragen, dennoch bleibt der DGB bei seiner skeptischen Sichtweise der Prozedur einer Abgrenzung der Entwicklungskosten als Vermögensgegenstand gegenüber den nicht bilanzierungsfähigen Forschungskosten. Welche Probleme dabei entstehen, zeigt die Bilanzierungspraxis nach IAS 38.51 ff., die von IFRS-bilanzierenden Konzernen vorgelebt wird.

Nicht zuletzt wird der Adressat schnell in die Irre geleitet, wenn er darauf vertraut, dass es sich bei den aktivierten Entwicklungskosten um verlässliche Vermögensgegenstände handelt. Spätestens im Falle der Insolvenz wird sich schnell herausstellen, dass im Regelfall keine Liquidierbarkeit der selbst erstellten Software oder der Entwicklungskosten für ein neues Produkt vorliegt. Die Bilanzierung „heißer Luft“ kann nicht im Interesse der Jahresabschlussadressaten liegen.

Zudem gibt der DGB zu bedenken, dass es bei einer Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu einer teilweise erheblichen Abweichung der Handels- von der Steuerbilanz kommen kann. Während an anderer Stelle die Differenzen zwischen Steuerbilanz und Handelsbilanz eingeebnet werden sollen (z.B. auf dem Gebiet der Aufwandsrückstellungen), entstehen an dieser Stelle neue Unterschiedsbeträge. Dem Konzept der Einheitsbilanz wird hier

also zuwider gearbeitet, ohne dass daraus ein erkennbarer Fortschritt resultierte.

Die – in Abweichung vom Referentenentwurf – eingefügte Klarstellung, dass selbst erstellte Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare Vermögensgegenstände, die nicht entgeltlich erworben wurden, nicht bilanzierungsfähig sind, ist zwar erfreulich, letztlich aber nur eine dem IAS 38 nachempfundene Vorschrift, die überschießende Gestaltungsmöglichkeiten begrenzen soll. Der vom DGB für bedenklich gehaltene Charakter der neuen Regelung wird damit nicht wesentlich geändert.

Der DGB appelliert an den Gesetzgeber, von einer Vorschrift zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens abzusehen. Sollte der Entwurf in diesem Punkt aber dennoch umgesetzt werden, ist unbedingt an der entsprechenden Ausschüttungssperre (§ 268 Abs. 8 HGB-E) festzuhalten.

Zu Nr. 7 (Aufhebung des § 249 Abs. 2 HGB)

Die bisherigen Vorschriften zur Rückstellungsbildung ermöglichen bilanzpolitische Gestaltungen in großem Umfang. Aus betriebswirtschaftlicher Sicht eigentlich dem Eigenkapital zuzuordnende Beträge konnten relativ einfach dem Fremdkapital zugeschlagen und bei Bedarf wieder umdeklariert werden. Die übermäßige Bildung von Rückstellungen ist zwar vor dem Hintergrund des Vorsichtsprinzips und aus Sicht des Gläubigerschutzes nicht abzulehnen, aber die Transparenz und die Verlässlichkeit der Zahlenwerke leidet erheblich darunter. Da die Maßnahmen von außen nur begrenzt bewertbar und kontrollierbar sind, hat die Unternehmensleitung hier einen zu großen Spielraum in der Gestaltung des Jahresabschlusses. Der DGB begrüßt daher die Aufhebung des § 249 Abs. 1 Satz 3 und Absatz 2 HGB und die redaktionelle Anpassung des § 249 Abs. 3 HGB. Sinnvoll ist nach Ansicht des DGB auch die Schließung der Lücke zum Steuerrecht, das Aufwandsrückstellungen bisher schon nicht anerkennt.

Nicht zu überzeugen vermag es, dass die Bundesregierung nicht auch § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr.1 zur Streichung vorsieht. Auch hier handelt es sich um reine Aufwandsrückstellungen, deren Ausweis letztlich nur der Konsistenz von Handels- und Steuerbilanz geschuldet ist. Aus Sicht des DGB ist es nicht erforderlich, an dieser Stelle die umgekehrte steuerliche Maßgeblichkeit aufrecht zu erhalten!

Zu Nr. 9 (§ 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB)

Der DGB unterstützt die Klarstellung zur Bewertungsstetigkeit durch Neuformulierung der Vorschrift in § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB-E. Der bisherige Wortlaut als Sollvorschrift deutet größere

Spielräume an, als letztlich nach GoB bestehen. Ebenso wird die analoge Regelung in § 246 Abs. 3 HGB-E zur Ansatzstetigkeit begrüßt.

Zu Nr. 10 (§ 253 und § 254 HGB)

Bereits nach dem bestehenden Recht sind Wertpapiere des Umlaufvermögens abweichend von den Anschaffungskosten mit Börsen- oder Marktpreisen zu bewerten, sofern sich dieser Wert unterhalb der Anschaffungskosten bewegt. Ein nicht realisierter Gewinn kommt dagegen bisher nicht in Betracht.

Mit der neuen Vorschrift in § 253 Abs.1 Satz 3 und 4 HGB-E soll der Grundsatz durchbrochen werden, nach dem die Anschaffungskosten die Bewertungsobergrenze darstellen. Der DGB sieht darin keinen derartig wesentlichen Beitrag zu einer besseren Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, dass an dieser Stelle das Vorsichtsprinzip durchbrochen werden sollte. Die Ansicht, dass eine marktnahe Bewertung eine bessere Informationsbasis bildet, beruht nach Auffassung des DGB auf einer falschen Einschätzung der Bedeutung von Börsenpreisen. Diese repräsentieren zwar einen an der Börse punktuell erzielbaren Preis, spiegeln aber nicht einen über den Bilanzstichtag hinaus gültigen Wertansatz wider. Vor dem Hintergrund des Vorsichtsprinzips sind Börsenpreise zwar als Orientierungshilfe für eine Abwertung geeignet, aber nicht als Wertmaßstab für eine Aufwertung über die Anschaffungskosten hinaus. Börsenpreise können allenfalls Indikatoren für Wertverluste sein, sind umgekehrt aber selbst für kurzfristige Finanzinstrumente kein zuverlässiger Maßstab für eine Aufwertung.

Der Regierungsentwurf enthält im Vergleich zum Referentenentwurf eine ganz bedeutsame Verbesserung: Die Möglichkeit zur Ausschüttung nur realisierbarer (aber noch nicht realisierter) Gewinne wird in § 268 Abs. 8 ausgeschlossen. Diese Verbesserung nimmt der DGB erfreut zur Kenntnis. Damit mindert sich das kritische Potential der Zeitwertbewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten erheblich.

Der DGB unterstützt ausdrücklich das Ansinnen, bei der Rückstellungsbildung erwartete Preiseffekte zu berücksichtigen und im Gegenzug eine Abzinsung mit von der Bundesbank ermittelten und publizierten Marktzinssätzen vorzuschreiben. Mit dieser Verfahrensweise wird eine erheblich realitätsgerechtere Bilanzierung erreicht. Der diesbezüglichen Argumentation in der Begründung des Regierungsentwurfs ist daher beizutreten. Dies gilt insbesondere für die Ausführungen zur Bestimmung des Marktzinssatzes.

Der DGB begrüßt, dass seine bereits früher an die Bundesregierung gerichtete Anregung zu einer realitätsgerechteren

Bestimmung des Zinssatzes zur Barwertermittlung der Pensionsverpflichtungen aufgegriffen wurde. Damit werden bilanzpolitische Eingriffsmöglichkeiten beschränkt, und es ist auf dem Gebiet der Bilanzierung von Pensionsverpflichtungen eine zuverlässigere und vergleichbarere Verfahrensweise zu erwarten. Zudem entspricht der auf diesem Wege ermittelte Bilanzansatz eher der tatsächlichen künftigen wirtschaftlichen Belastung als der Ansatz nach der bisherigen Methode. Das angesichts der weiterhin gültigen Vorschriften des § 6a EStG absehbare Auseinanderfallen von Handels- und Steuerbilanz ist an dieser Stelle durch den erheblichen Realitätsgewinn der Bilanzierung hinzunehmen.

Der DGB unterstützt das Ansinnen, künftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbildung zu berücksichtigen und im Gegenzug eine Abzinsung mit von der Bundesbank ermittelten Marktzinssätzen vorzuschreiben.

Zu begrüßen ist auch die Einschränkung des bilanzpolitischen Gestaltungspotenzials durch die Ausdehnung des Verbots der außerplanmäßigen Abschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei nur vorübergehender Wertminderung auf alle Unternehmen.

Der DGB unterstützt vorbehaltlos die Streichung der bisher in § 253 Abs. 4 HGB kodifizierte Möglichkeit zur Vornahme von Abschreibungen zur Bildung stiller Reserven. Zur Vorsorge für allgemeine Unternehmensrisiken (auch für Einzelkaufleute und Personengesellschaften) hat der Unternehmer durch Bildung ausreichender Reserven in Form von Rücklagen zu sorgen.

Der DGB begrüßt die Aufhebung des Wertaufholungswahlrechts in § 253 Abs. 5 HGB und den Ersatz dieser Vorschrift durch ein Wertaufholungsgebot in § 253 Abs. 5 HGB-E. Damit werden die Abschlüsse der Einzelkaufleute, Personengesellschaften und Genossenschaften in diesem Punkt denen der Kapitalgesellschaften gleichgestellt und die Spielräume zur Bilanzgestaltung für diese Unternehmen verringert. Am Wertaufholungsverbot für den Goodwill ist – wie im Referentenentwurf umgesetzt – unbedingt festzuhalten, um dem Ansatzverbot für originären Goodwill vollständig Rechnung zu tragen.

Die Unternehmenspraxis besonders größerer Unternehmen wird unter anderem aufgrund der Internationalisierung der Geschäfte zunehmend von Sicherungsgeschäften bestimmt. Dazu gehören vielfältige Maßnahmen zur Absicherung einzelner Transaktionen im Absatzmarkt oder aber auch der Finanzierungsbedingungen und der Rohstoffversorgung. Es ist sachgerecht, die Einführung von Bilanzierungspflichten für Derivate mit der Möglichkeit zur Schaffung von Bewertungseinheiten zu kombinieren, wie dies in § 254 HGB-E vorgesehen ist.

Die Aufhebung der in § 254 HGB bisher bestehenden Möglichkeit zur Übernahme steuerrechtlicher Abschreibungen in die Sphäre des Handelsrechts ist zu begrüßen, weil damit eine bessere Informationslage erreicht wird. Sachfremde, rein steuerlich motivierte Bilanzansätze bleiben künftig außer Betracht.

Zu Nr. 11 (Änderung von § 255 HGB)

Die bisher bestehenden Gestaltungsspielräume bei der Bewertung von Vermögensgegenständen wurden zu Recht kritisiert. Die Möglichkeit, relativ freizügig Kostenbestandteile bei der Bestimmung der Herstellungskosten außer Betracht zu lassen, ermöglichte es vielen Unternehmen, die berichtete Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erheblich seinen Interessen anzupassen. Somit ist die verpflichtende Aufnahme weiterer Positionen in die Berechnung der Herstellungskosten positiv zu werten.

Sachgerecht ist das weiterhin bestehende Verbot der Einbeziehung von Vertriebskosten. Zusätzlich zum Einbeziehungsverbot von Forschungskosten plädiert der DGB auch für das Verbot der Einbeziehung von Entwicklungskosten (vgl. oben die Ausführungen zu Nr. 6).

Der DGB unterstreicht nochmals seine kritische Position zur Frage der Zeitwertbewertung, soweit diese über die bisherige Obergrenze der Anschaffungs- oder Herstellungskosten hinausgeht. Daher lehnt er die Neufassung von § 255 Abs. 4 ab. Der DGB weist darauf hin, dass in Art. 42b der Vierten Richtlinie ein Mitgliedstaatenwahlrecht besteht, die Zeitwertbewertung auf den konsolidierten Abschluss zu beschränken. Für den Jahresabschluss besteht daher keine Notwendigkeit zur Übernahme der Zeitwertbewertung. Der DGB beurteilt die Zeitwertbewertung soweit sie über die Anschaffungskosten hinausgeht als schädlich für den Rechnungslegungszweck im Bereich des Jahresabschlusses.

Besonders problematisch ist die Aufnahme der Möglichkeit, über den Anschaffungskosten liegende Zeitwerte durch Schätzung zu ermitteln, wenn keine Marktpreise vorliegen. Denn um eine Schätzung handelt es sich, wenn hier in der Vorschrift von „allgemein anerkannten Bewertungsmethoden“ die Rede ist. Die Verlässlichkeit der Bilanzierung erleidet einen großen Schaden. Dies ist nicht etwa ein vernachlässigbares Randproblem. Vielmehr dürfte für den weit überwiegenden Teil der Wertpapiere der Mangel eines aktiven Marktes feststellbar sein. Soweit ein aktiver Markt nicht existiert, darf nach Auffassung des DGB keine Höherbewertung von Vermögensgegenständen stattfinden!

Zu Nr. 12 (Änderung von § 256 HGB)

Der Idee, die Bandbreite der Bewertungsvereinfachungsverfahren einzuschränken, stimmt der DGB zu. Zwar wurde auch bisher schon in der Praxis in der größten Zahl der Fälle auf FIFO, LIFO oder gewogenen Durchschnitt zurückgegriffen, aber Abweichungen davon waren zulässig. Die Einschränkung auf die genannten Verfahren hat zumindest klarstellenden Charakter.

Zu Nr. 14 (Ergänzung des § 264 HGB)

Die Gleichstellung der nicht konzernrechnungspflichtigen kapitalmarktorientierten Unternehmen mit den konzernabschlusspflichtigen kapitalmarktorientierten Unternehmen hinsichtlich der Bandbreite der Abschlusselemente in § 264 HGB-E wird vom DGB begrüßt. Allerdings wäre es hilfreich, für diesen Kreis der Unternehmen auch den Segmentbericht verpflichtend vorzuschreiben. Auch Einzelunternehmen weisen oftmals eine erhebliche Komplexität ihrer Geschäftstätigkeit auf. Kapitalmarktorientierte Konzerne müssen im Rahmen des Segmentberichts über die Aktivitäten ihrer Geschäftsbereiche informieren; große – auch kapitalmarktorientierte Einzelunternehmen sind davon freigestellt, selbst wenn sie als Einzelunternehmen in verschiedenen Geschäftsfeldern aktiv sind. Es wäre sachgerecht, die Berichtspflicht über Segmente auch auf Unternehmen auszuweiten, die sich lediglich als Einzelunternehmen gegenüber einem Konzern abgrenzen, hinsichtlich der Geschäftstätigkeit aber vergleichbar sind und ebenfalls in die Kategorie der kapitalmarktorientierten Unternehmen fallen. Letztlich ist die gesellschaftsrechtliche Struktur weitgehend durch Entscheidung gestaltbar. Eine unterschiedliche Berichtstiefe bei ansonsten vergleichbarer Geschäftstätigkeit ist dagegen nicht zu rechtfertigen. Daher regt der DGB an, den Segmentbericht in den Verpflichtungsrahmen des § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB-E aufzunehmen.

Der DGB regt an, § 264 Abs. 3 HGB zu ergänzen, um der derzeit bestehenden Rechtsunsicherheit entgegenzutreten. In der Konzernpraxis häufen sich Fälle, in denen auch große Kapitalgesellschaften mit einem obligatorischen Aufsichtsrat das Wahlrecht des § 264 Abs. 3 HGB in Anspruch nehmen. In diesen Fällen besteht der Jahresabschluss dann nur noch aus Bilanz und GuV in einer Fassung nach den allgemeinen Vorschriften. Auch ein Prüfungsbericht existiert nicht. Der Aufsichtsrat dieser Gesellschaften ist gemäß § 171 AktG verantwortlich für Prüfung und Billigung des Jahresabschlusses. Nach Auffassung des DGB erfüllt der an dieser Stelle vorgelegte Abschluss aber nicht die aus einer sachgerechten Sicht heranzuziehenden Mindestkriterien an einen Abschluss im Sinne der § 170 und 171 AktG. Damit ergeben sich für die Mitglieder des Aufsichtsrats erhebliche Haftungsrisiken und ggf. sogar strafrechtliche Risiken. Daher darf das Wahlrecht von Unternehmen mit obligatorischem Aufsichtsrat nach Ansicht des

DGB nur noch hinsichtlich der Abschlusspublizität wahrgenommen werden. Bedenklich ist auch, dass dem Aufsichtsrat einer betroffenen Gesellschaft durch Wahrnehmung von § 264 Abs. 3 HGB die einzige von einer unabhängigen Instanz geprüften Informationsquelle zur wirtschaftlichen Lage des Unternehmens abhanden kommt. Er ist dann auf die Berichte seitens der Unternehmensleitung angewiesen, ohne dass es hierfür noch ein Korrektiv gäbe. Die Verantwortung des Konzernabschlussprüfers ist kein hinreichendes Mittel für die Unternehmensüberwachung auf der Ebene einer Tochtergesellschaft, zumal dessen Erkenntnisse dem Aufsichtsrat der Tochter nicht zur Verfügung stehen.

Der DGB bittet daher den Gesetzgeber um Prüfung der Aufnahme folgender Formulierung als § 264 Abs. 4 Satz 2:

„Kapitalgesellschaften mit obligatorischem Aufsichtsrat dürfen das Wahlrecht nach Absatz 3 nur hinsichtlich der Publizitätsvorschriften wahrnehmen.“

Zu Nr. 18 (Änderung von § 266 HGB)

Der DGB lehnt die Bilanzierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände ab (vgl. die Ausführungen zu Nr. 6). Daher findet auch die Änderung des § 266 Abs. 2 A. I. HGB-E nicht die Zustimmung des DGB.

Zu Nr. 19 (Änderung von § 267 HGB)

Der DGB beurteilt die regelmäßige Anwendung des Rechts kritisch, die Schwellenwerte der EU bei der Umsetzung in deutsches Recht um 20 % höher anzusetzen. Die Unternehmenstransparenz ist ein hohes Gut, die Entlassung von Unternehmen aus dieser Pflicht bedarf guter Gründe. Der angebliche Wettbewerb mit Ländern, die den Euro noch nicht eingeführt haben, vermag als Grund aber nicht hinreichend zu überzeugen.

Zu Nr. 20 (Änderung von § 268 HGB)

Die Streichung in § 268 Abs. 2 Satz 1 wird vom DGB mitgetragen (siehe Anmerkung zu Nr. 22). Zur Ergänzung durch Absatz 8 ist allerdings kritisch anzumerken, dass der DGB (wie oben ausgeführt) die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und die Zeitwerbewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten ablehnt. Sollten diese beiden Regelungen allerdings realisiert werden, so ist die mit § 268 Abs. 8 definierte Ausschüttungssperre unbedingt erforderlich. Dies gilt auch für die Ausschüttungsbegrenzung im Falle des Ausweises aktiver latenter Steuern.

Zu Nr. 21 (Streichung von § 269 HGB)

Die Vorschrift in § 269 bietet erhebliche Möglichkeiten für bilanzpolitische Gestaltungsmaßnahmen. Eine Einschränkung dieser Freiräume ist Anliegen des DGB, weshalb er die Streichung des § 269 HGB begrüßt. Allerdings sieht der DGB auch keine Notwendigkeit zur Gestattung des Ansatzes selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände als Alternative hierzu. Letzteres ermöglicht nur neue Spielräume, ohne erhebliche Vorteile zu bieten (siehe Ausführungen oben).

Zu Nr. 23 (Änderung von § 272 HGB)

Der DGB unterstützt die Abschaffung des bisherigen Ausweiswahlrechts und den Ersatz durch den vorgeschriebenen Nettoausweis des Kapitals.

Zu Nr. 24 (Aufhebung von § 273 HGB)

Vgl. die Ausführungen zu Nr. 5.

Zu Nr. 25 (Neufassung von § 274 HGB)

Mit der Neufassung des § 274 HGB-E verlässt der Gesetzgeber die bisherige GuV-basierte Methodik des HGB zur Ermittlung latenter Steuern und ersetzt sie durch die international übliche bilanzorientierte Verfahrensweise. Dies ist erfreulich, weil damit einheitliche Methoden im Bereich des Jahresabschlusses und im Bereich der IFRS-Konzernbilanzierung Anwendung finden. Der DGB unterstützt die Vorgabe, weiterhin den Saldo aus aktiven und passiven latenten Steuern auszuweisen, im Unterschied zum bisherigen Wahlrecht zum Ausweis aktiver latenter Steuern aber nun eine Ausweispflicht vorzusehen. Die Berücksichtigung steuerlicher Verlustvorträge ist zwar mit Zurückhaltung zu betrachten, da (und soweit) hierfür aber in § 268 Abs. 8 HGB-E eine Ausschüttungssperre definiert wird, ist dies aus Sicht des DGB mitzutragen. Die im Zuge der Überarbeitung eingefügte Beschränkung der Bilanzierung steuerlicher Verlustvorträge auf die Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung wird nachdrücklich befürwortet!

Zu Nr. 26 (Neufassung von § 274a Nr. 5 HGB)

Die neue Befreiungsvorschrift in § 274a Nr. 5 HGB-E führt dazu, dass kleine Kapitalgesellschaften von der Verpflichtung zur Bildung latenter Steuern freigestellt werden. Damit entfielen für diese Unternehmen sämtliche – auch die bisher bestehenden – Verpflichtungen zum Ausweis einer Steuerabgrenzung. Dies ist aber nach Auffassung des DGB weder sachgerecht noch akzeptabel. Eine Erleichterung dürfte hier keinesfalls weiter gehen, als es das bisherige Recht zulässt.

Zu Nr. 27 (Änderung des § 277 HGB)

Hier liegt offenbar ein Redaktionsversehen vor: Richtig muss es heißen: „Satz 2 gilt entsprechend für alle Erträge **und**

Aufwendungen, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.“

Zu Nr. 28 (Aufhebung der §§ 279 bis 283 HGB)

Die Aufhebung des vierten Titels ist eine Folge der vom DGB unterstützten Änderungen im Bereich der §§ 253, 254 und 273.

Zu Nr. 29 (Änderung von § 285 HGB)

In seiner Stellungnahme zum Referentenentwurf hatte der DGB eindeutig gegen die geplante Änderung von § 285 Satz 1 Nr. 2 Stellung bezogen, weil im Falle einer (vom DGB abgelehnten) Anwendung der IFRS auf den Jahresabschluss sämtliche HGB-Anhangangaben fortfielen. Da nunmehr im Regierungsentwurf auf eine Zulassung der IFRS für das Gebiet des Jahresabschlusses verzichtet wurde, entfällt die Ursache für die ablehnende Haltung des DGB zur Änderung von § 285 Satz 1 Nr. 2.

Von den zusätzlichen Angabepflichten zu nicht bilanzierten Geschäften erwartet der DGB eine erheblich verbesserte Transparenz über die Geschäftstätigkeit des Unternehmens.

Zu der in § 285 Satz 1 Nr. 17 geplanten Einschränkung „soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind“ gibt der DGB zu bedenken, dass damit auch bei selbst an einer Börse notierten Tochterunternehmen, die wiederum in den Konzernabschluss ihres Mutterunternehmens einbezogen sind, die eigenständige Angabepflicht entfielen. Dies dürfte nicht intendiert sein.

Die Angabepflicht zu Geschäften mit nahestehenden Unternehmen und Personen laut § 285 Satz 1 Nr. 21 HGB-E soll eine verbesserte Transparenz bewirken. Die Erleichterungen für kleine und mittelgroße Unternehmen (Änderung von § 288 HGB) wirken dem allerdings entgegen. Es ist nach Ansicht des DGB nicht ersichtlich, weshalb dieser Kreis von Unternehmen aus der Angabepflicht entlassen werden soll. Diese Unternehmen sind sogar besonders gefährdet durch Geschäfte mit related parties, und andererseits ist die Angabepflicht nicht so belastend, dass hier eine Erleichterung notwendig wäre.

Die in Nr. 22 geforderte Nennung des Gesamtbetrags der Forschungs- und Entwicklungskosten trägt zu einer erhöhten Transparenz bei. Hierzu ist es grundsätzlich auch sinnvoll, Aufgliederungen zu verlangen. Allerdings macht nach Ansicht des DGB die im Nebensatz angehängte Anforderung einer Aufgliederung in Forschungs- und Entwicklungskosten für die Klasse der selbst geschaffenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens keinen Sinn, weil eine Aktivierung gemäß § 255 Abs. 2a HGB-E nur infrage kommt, soweit es sich um das Gebiet der Entwicklung handelt. Forschungskosten sind auch künftig nicht

aktivierungsfähig. Daher sollte z.B. folgende Formulierung gewählt werden:

„22. der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres unter Aufteilung in Forschungskosten, aktivierte Entwicklungskosten und nicht aktivierungsfähige Entwicklungskosten.“

Zu Nr. 30 und 31 (Änderung von § 286 und § 287 HGB)

Der DGB hält die derzeit geltende Vorschrift in § 286 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 HGB für überflüssig. Es ist keine Fallkonstellation denkbar, die in der heutigen Zeit einen Schutz des Unternehmens vor der Transparenz über den Anteilsbesitz erforderlich machen würde. Daher empfiehlt der DGB die Streichung dieser Vorschrift für alle Kapitalgesellschaften. Die Aufhebung von § 287 HGB ist zu begrüßen.

Zu Nr. 32 (Änderung von § 288 HGB)

Wenn schon – entgegen der Empfehlung des DGB – die Aktivierung von selbst erstellten immateriellen Vermögensgegenständen erlaubt werden sollte, so darf für kleine und mittelgroße Unternehmen die Angabepflicht aus § 285 Nr. 22 nicht entfallen. Zur Bedeutung der Angabepflicht über Beziehungen zu nahestehenden Unternehmen und Personen für kleine und mittelgroße Unternehmen vgl. die Ausführungen zu Nr. 29.

Zu Nr. 33 und 34 (Ergänzung von § 289 HGB durch Abs. 5, Einfügung durch § 289a HGB-E)

Die Ergänzung von § 289 durch Abs. 5 und der neue § 289a werden vom DGB ausdrücklich befürwortet.

Zu Nr. 35 (Änderung von § 290 HGB)

Die Streichung des Beteiligungserfordernisses in § 290 Abs. 1 Satz 1 vereinfacht die Vorschrift und erschwert Gestaltungen, die den Zweck verfolgen, bestimmte Vermögensgegenstände und Schulden nicht in den konsolidierten Abschluss aufzunehmen. Der DGB stimmt dieser Neufassung ausdrücklich zu.

Zu Nr. 38 (Änderung von § 293 HGB)

Hier gelten die Anmerkungen zu Nr. 20 analog.

Zu Nr. 39 (Änderung von § 294 HGB)

Das bisherige Wahlrecht in § 294 HGB, bei Änderungen im Konsolidierungskreis die Vorjahreszahlen anzupassen, anstatt hierzu Angaben im Anhang zu machen, erschwert die Vergleichbarkeit zu Vorjahren erheblich, zumal eine zusätzliche Darstellung der im Vorjahr berichteten Zahlen nicht erforderlich ist. Obwohl es der DGB vorgezogen hätte, wenn den Unternehmen im Falle einer Änderung des Konsolidierungskreises eine Dreispaltendarstellung im Konzernabschluss verpflichtend aufgegeben würde, unterstützt er die Einschränkung der Gestaltungsmög-

lichkeit durch die geplante Änderung von § 294 HGB hinsichtlich der verpflichtenden Angabe im Konzernanhang.

Zu Nr. 42 (Änderung von § 301 HGB)

Das Vorhandensein verschiedener Wahlrechte im HGB führt letztlich zu starken Einschränkungen der Vergleichbarkeit von Abschlüssen verschiedener Unternehmen. Daher ist auch die Streichung einer Alternative der Methoden der Kapitalkonsolidierung erfreulich. Für den Weiterbestand der Neubewertungsmethode spricht der dann vorhandene Gleichlauf zu den IFRS, wobei der Effekt zu bedenken ist, den Minderheitenanteile auf die Darstellung der Bilanz und die Summe der künftigen Abschreibungen haben. Eine aus dem Vorsichtsprinzip ableitbare Entscheidung zugunsten der Buchwertmethode wäre der nun geplanten Änderung vorzuziehen, hätte aber den Nachteil, zu den Regelungen der IFRS nicht kompatibel zu sein. Diese Entscheidung ist letztlich unter Berücksichtigung des veränderten Umfelds der Rechnungslegungspolitik akzeptabel.

Zu Nr. 43 (Aufhebung von § 302 HGB)

Gegen eine Abschaffung der Methode des Pooling of interests ist nichts einzuwenden.

Zu Nr. 44 (Neufassung von § 306 HGB)

Die Neufassung der Konzernsteuerabgrenzungsvorschriften in § 306 folgt den Prinzipien für den Jahresabschluss, wie sie nunmehr in § 274 HGB neu definiert werden sollen. Die in Nr. 25 ausgeführte Position des DGB entspricht auch seiner Auffassung zu den Änderungen in der Konzernsteuerabgrenzung.

Zu Nr. 47 (Änderung von § 309 HGB)

Bisher ließen es die HGB-Vorschriften zu, einen Geschäfts- oder Firmenwert unmittelbar mit dem Eigenkapital zu verrechnen. Diese bisher zulässige Gestaltungsmaßnahme konnte erhebliche Auswirkungen auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben und sämtliche für eine fachgerechte Jahresabschlussanalyse erforderlichen Bilanzkennzahlen in der Aussagekraft beeinträchtigen. Der DGB begrüßt daher die Streichung dieses Wahlrechts und die damit einhergehende Pflicht zum Ansatz des Geschäfts- oder Firmenwertes in der Bilanz und seine planmäßige Abschreibung. Der im Bereich der IFRS inzwischen zwingend anzuwendende „Impairment only approach“ wird von der Bundesregierung richtigerweise verworfen.

Zu Nr. 48 (Änderung von § 312 HGB)

Der DGB befürwortet die Abschaffung des Wahlrechts zur Methode der Bilanzierung von Beteiligungen und die damit einhergehende Einengung auf die Buchwertmethode.

Zu Nr. 49 (Änderung von § 313 HGB)

Der DGB unterstützt die Streichung des Wahlrechts in § 313 Abs. 4 HGB.

Im Übrigen gelten zu den Einschränkungen in § 313 Abs. 2 Nr. 4 HGB-E die kritischen Anmerkungen zu Nr. 30 und 31 analog.

Zu Nr. 50 (Änderung von § 314 HGB)

Von den zusätzlichen Angabepflichten zu nicht bilanzierten Geschäften und zu den nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen und Personen erwartet der DGB eine erheblich verbesserte Transparenz über die Geschäftstätigkeit des Konzerns.

Zur in Nr. 14 geforderten Nennung des Gesamtbetrags der Forschungs- und Entwicklungskosten siehe auch die Anmerkung oben zu Nr. 29. Ebenso wie in § 285 HGB-E macht nach Ansicht des DGB auch hier in § 314 HGB-E die im Nebensatz angehängte Anforderung einer Aufgliederung in Forschungs- und Entwicklungskosten für die Klasse der selbst geschaffenen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens keinen Sinn, weil eine Aktivierung gemäß § 255 Abs. 2a HGB-E nur infrage kommt, soweit es sich um das Gebiet der Entwicklung handelt. Forschungskosten sind auch künftig nicht aktivierungsfähig. Daher sollte z.B. folgende Formulierung gewählt werden:
„14. der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen unter Aufteilung in Forschungskosten, aktivierte Entwicklungskosten und nicht aktivierungsfähige Entwicklungskosten.“

Der DGB bittet um die Prüfung der Aufnahme einer Pflicht zur Angabe des Materialaufwands bei Anwendung des Umsatzkostenverfahrens. Diese Information ist zur Beurteilung der Konzernwertschöpfung und des Verhältnisses von Leistungen durch eigenes Personal zu zugekauften Fremdleistungen dringend erforderlich. Eine Angabe des Materialaufwands mit Aufgliederung nach Unterpositionen würde die bisher erforderliche Angabe des Personalaufwands und der Anzahl der Arbeitnehmer sinnvoll ergänzen.

Zu Nr. 51 (Ergänzung von § 315 HGB)

Der DGB regt eine Ausweitung der Angabepflichten für das Risikomanagementsystem über die kapitalmarktorientierten Konzerne hinaus auf alle großen Kapitalgesellschaften an. Informationen über das Risikomanagement einer Gesellschaft interessieren nicht nur Kapitalmarktteilnehmer. Sie sind vielmehr für alle Adressaten der Abschlüsse von Kapitalgesellschaften von Gewicht. Dieses Informationsinteresse wiegt zumindest für den

Kreis der großen Konzerne so stark, dass der DGB hier entsprechende Angabepflichten für sachgerecht und hilfreich hält.

Zu Nr. 59 (Neufassung von § 324 HGB)

§ 324 HGB-E schreibt vor, dass kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften, die keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG-E erfüllt, verpflichtet sind, einen Prüfungsausschuss einzurichten, der sich mit den in § 107 Abs. 3 Satz 2 beschriebenen Aufgaben befasst. Die Vorschrift soll der Umsetzung des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie dienen.

Der DGB begrüßt die klarstellenden Ausführungen in der Gesetzesbegründung, nach denen sich die Pflicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses für solche kapitalmarktorientierten Unternehmen (z.B. in Rechtsform einer GmbH mit weniger als 500 Arbeitnehmern, einer OHG oder einer KG) ergibt, die keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Funktion des Prüfungsausschusses wahrnimmt: Damit kommt § 324 die Funktion eines in Ausnahmefällen greifenden Auffangtatbestandes zu. Der DGB ist weiterhin dankbar für die klarstellende Konkretisierung, dass kein Wahlrecht eingeführt wird, das es den Gesellschaften – insbesondere soweit sie der Mitbestimmung unterliegen – ermöglicht, neben dem aktienrechtlichen Aufsichtsrat einen eigenständigen und vom Aufsichtsrat unabhängigen Prüfungsausschuss einzurichten.

Für den betroffenen Kreis von Unternehmen ohne obligatorischen Aufsichtsrat kann die Einrichtung eines Prüfungsausschusses nach Auffassung des DGB in der Tat hilfreich sein.

Zu Artikel 5 Änderung des Aktiengesetzes

Zu Nr. 3 (Ergänzung des § 100 AktG)

Der DGB begrüßt die in der Gesetzesbegründung erfolgten Klarstellungen, dass die im Verhältnis zur grundsätzlichen Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat in Deutschland weitergehenden Unabhängigkeitskriterien für Aufsichtsratsmitglieder nicht zwingend unmittelbar aus anderen Quellen, wie z.B. der EU-Kommissionsempfehlung ableitbar sind. Vielmehr muss sich der Aufsichtsrat selbst mit den Fragen seiner Unabhängigkeit auseinandersetzen und sich ein eigenes Urteil bilden. Wichtig ist dabei auch der Hinweis, dass inhaltlichen Aspekten der Vorrang vor formalen Kriterien gegeben werden sollte und begründete Abweichungen im Einzelfall möglich sind.

Der DGB nimmt erfreut zur Kenntnis, dass seine Anregung aufgenommen wurde, den Kreis der sachkundigen Personen in der Gesetzesbegründung offener und damit auch sachgerechter

zu umschreiben. Letztlich handelt es sich auch hier um eine Innenverpflichtung des Aufsichtsrates als Gremium und der einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrates, sich über die eigene Sachkunde im Klaren zu sein und etwaige Mängel durch gezielte Maßnahmen der Weiterbildung zu beseitigen.

Zu Nr. 4 (Ergänzung des § 107 AktG)

Der § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG-E dient der Präzisierung der bereits geltenden Rechtslage, denn auch bisher schon kann der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichten. Die Einrichtung eines solchen Ausschusses wurde durch den Deutschen Corporate Governance Kodex maßgeblich befördert, der Prüfungsausschüsse ausdrücklich empfiehlt. Im Kodex wird auch die anzustrebende Aufgabenzuordnung für den Prüfungsausschuss ausgeführt. § 107 AktG-E sorgt nun für die gesetzliche Kodifizierung der möglichen Inhalte der Arbeit von Prüfungsausschüssen und spannt eine Bandbreite möglicher Aufgabenteilung zwischen Aufsichtsrat und Prüfungsausschuss auf. Der DGB begrüßt die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, nach der es letztlich immer bei der Gesamtverantwortung des Aufsichtsrates bleibt und sich am Selbstorganisationsrecht des Aufsichtsrates auch nichts ändert. Er kann die Aufgaben selbst wahrnehmen oder einen ihn unterstützenden und beratenden Prüfungsausschuss bilden, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems sowie der Abschlussprüfung befasst.

Zu Nr. 6 (Ergänzung des § 124 AktG)

Der DGB begrüßt die Klarstellung in der Gesetzesbegründung, nach der der Aufsichtsrat seinen Vorschlag für die Wahl des Abschlussprüfers zwar auf eine Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen hat, davon aber begründet abweichen kann.

Zu Nr. 9 (Änderung des § 161 AktG)

Der DGB befürwortet die mit der Umsetzung der europäischen Richtlinie erforderlich gewordene Erklärung, weshalb vom Kodex abgewichen wurde. In der Praxis haben bisher schon verschiedene Unternehmen die Gelegenheit wahrgenommen, ihr vom Kodex abweichendes Verhalten zu erläutern. Allerdings war diese Erklärung gesetzlich nicht gefordert. Diesen bedauerlichen Mangel der bisherigen Vorschrift heilt nun die Änderung des § 161 AktG-E.

Zu Nr. 11 (Ergänzung des § 171 AktG)

Der DGB befürwortet die mit der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie erforderlich gewordene Konkretisierung des Berichtsumfanges der Abschlussprüfer. Bedenklich ist

allerdings die insbesondere mit der Formulierung in der Gesetzesbegründung nahegelegte Variante, den mündlichen Bericht des Abschlussprüfers auf den Prüfungsausschuss zu beschränken. Sachgerecht wäre demgegenüber die Verpflichtung, sowohl im Prüfungsausschuss als auch im Aufsichtsrat zu berichten. Wenn ein Prüfungsausschuss existiert, so wäre es kaum denkbar, in diesem Gremium auf den Bericht des Abschlussprüfers zu verzichten. Umgekehrt im Aufsichtsrat auf den Bericht zu verzichten und sich daher als Mitglied des Aufsichtsrates völlig auf die Arbeit des Prüfungsausschusses zu verlassen, ist risikobehaftet. Auf Basis der Gesetzesformulierung und der begleitenden Begründung könnte es in Zukunft schwerer werden, im Aufsichtsrat einen mündlichen Bericht des Abschlussprüfers durchzusetzen, sofern er bereits im Prüfungsausschuss berichtet. Der DGB regt daher an, aus der Gesetzesbegründung den letzten Satz des ersten Absatzes zu streichen.

DGB Bundesvorstand · Postfach 11 03 72 · 10833 Berlin

An den
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestags
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: rechtsausschuss@bundestag.de

Hausanschrift:
Henriette-Herz-Platz 2
10178 Berlin

Postanschrift:
Postfach 11 03 72
10833 Berlin

Telefon: 030 – 24 060-0
Telefax: 030 – 24 060-

Durchwahl: 225

E-Mail: matthias.mueller@dgb.de

Abteilung
FIN

Unsere Zeichen
fin-mm

Datum
17.12.2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Gelegenheit, als Sachverständiger zur Aufzeichnung des Bundesministeriums der Justiz betreffend Reg-E BilMoG vor dem Hintergrund der Finanzmarktkrise kurz Stellung nehmen zu können. Meine nachfolgenden Ausführungen ergänzen insoweit die Ihnen bereits zugegangene Stellungnahme des DGB zum Regierungsentwurf des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes.

1. Zur Frage der Bewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E)

Der Fair Value-Bewertung von Finanzinstrumenten liegt der Gedanke zugrunde, dass die Bewertung anhand von Marktpreisen für Investoren aussagekräftiger sind, als die herkömmlichen Bewertungen auf der Basis der Anschaffungskosten. Die in der IFRS-Welt inzwischen übliche Fair Value-Orientierung ist aber keineswegs unumstritten; bis in die neunziger Jahre hinein war sie auch in der damaligen IAS-Bilanzierung noch nicht durchgesetzt. Die Bilanzierung von Vermögensgegenständen nach beizulegenden Zeitwerten ist heute noch ein Differenzmerkmal der IFRS-Rechnungslegung gegenüber der bisherigen HGB-Rechnungslegung, in der ein Ausweis unrealisierter Gewinne unzulässig ist. Nicht zuletzt angesichts der aktuellen Erfahrungen der Finanzmarktkrise, in der Verstärkereffekte aus der Zeitwertbewertung sichtbar wurden, sollte die Öffnung des HGB gegenüber dieser Verfahrensweise grundsätzlich kritisch betrachtet werden.

Sollte die Vorschrift dennoch realisiert werden, ist an der Voraussetzung aktiver Märkte festzuhalten, weil andernfalls die Bewertung nur noch auf einer methodengestützten Schätzung des Managements beruhte. Eine Folge davon wäre die bereits vielfach kritisierte Entobjektivierung der Bilanz durch das Dominieren subjektiver Erwartungen und Einschätzungen mit den damit verbundenen Risiken auch einer erhöhten Manipulierbarkeit. Dabei ist zu bedenken, dass für viele Finanzinstrumente kein funktionierender, liquider Markt existiert, wodurch sich die Notwendigkeit modellgestützter Bewertungen ergäbe.

Doch selbst wenn ein aktiver Markt existiert, sind unerwünschte Folgen zu berücksichtigen: Gerade dort, wo keine realen Güter gehandelt werden, fließen Zukunftserwartungen und Spekulationen in hohem Maße in die Preisfindung ein. Nachvollziehbar wird dies anhand der jüngsten Marktbewegungen z.B. der Aktien der Volkswagen AG. Dieses Beispiel zeigt, wie stark die Börsenwerte von Zukunftseinschätzungen, Spekulationen und dem Einwirken einzelner mächtiger Investoren abhängen können. Die dabei realisierten Kursbewegungen waren nicht nur völlig von der realen wirtschaftlichen Lage des Unternehmens abgekoppelt, sondern streckenweise extrem überzeichnet. Dies ist zwar ein in der Ausformung nicht alltäglicher Fall, der aber die möglichen Konsequenzen gut illustriert.

Zusammengefasst führt die fair value-Bewertung meiner Ansicht nach gegenüber der bisherigen Bilanzierung zur Überbewertung in „guten Zeiten“, zu erheblichem Abwertungsbedarf in Krisensituationen und zu hoher Volatilität der ausgewiesenen und mit dem Zeitwert bewerteten Vermögenswerte. Der aktuelle Ruf nach einer Umwidmungsmöglichkeit im Falle der Krise macht deutlich, wo die Gefahren liegen. Solange alles gut läuft, erfreuen sich Ersteller von Bilanzen und Investoren an den Zahlen. Im Falle tiefgreifender Krisen aber soll dann auf das Anschaffungskostenprinzip zurückgegangen werden dürfen.

Vor diesem Hintergrund ist zumindest an den Beschränkungen für die Umwidmung festzuhalten. Das derzeitige Finanzmarktproblem ist ja nicht in der Bilanzierung begründet, sondern in den Marktentwicklungen. Es wäre keine Lösung, potentielle Überbewertungen durch den Markt zuzulassen, und dann aber im Falle einer Krise die notwendige Korrektur zu unterschlagen.

Angesichts der Bedenken gegen die Zeitwertbewertung muss m.E. der zweifellos bestehende Vorteil einer auf dieser Basis realisierbaren Bewertung und Bilanzierbarkeit von Derivaten hintanstellen.

Präferierte Lösung ist die Streichung des § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB-E.

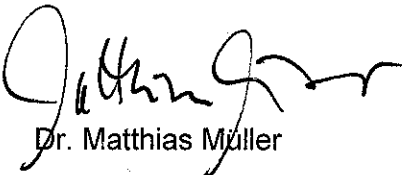
2. Zur Frage der Zeitwertbewertung der Finanzinstrumente des Handelsbestands in Kreditinstituten

Im Bereich der Kreditwirtschaft spielen Finanzinstrumente des Handelsbestands eine erhebliche Rolle. Insbesondere sind hier Derivate zu nennen. Aufgrund der großen Bedeutung der Derivate ist es im Bereich der Kreditinstitute dringend geboten, ihre Bilanzierung zu ermöglichen. Hierzu ist eine Zeitwertbewertung erforderlich. Zwar wäre es möglich, nur Verluste zu berücksichtigen, nicht dagegen Gewinne über die Anschaffungskosten hinaus, aber die Folge wäre eine erheblich „Schlagseite“ der Bilanz, die in dem Ausmaß nicht vernünftig wäre. Aufgrund dieser Ausgangslage ist es im Fall der Finanzinstrumente des Handelsbestands in Kreditinstituten akzeptabel, eine Zeitwertbewertung auch über die Anschaffungskosten hinaus vorzuschreiben.

Aber gerade auch im Bereich der Kreditinstitute gilt: der Abwertungsbedarf ist nicht durch die Bilanzvorschriften entstanden, sondern durch Marktbewegungen. Wenn man den Markt schon so ernst nimmt, dass seine Bewertung in die Bilanz einfließen soll, so muss dies regelmäßig geschehen. Bei einer zugelassenen Umwidmung wäre der Verlust immer noch existent, aber nicht mehr durch die Bilanz mitgeteilt.

Daher sollte an den Umwidmungsbeschränkungen generell festgehalten werden. Sollte dies angesichts der Krise anders geregelt werden, ist eine strikte Ausnahmeregelung, flankiert von einer umfassenden Ausschüttungssperre vonnöten. Die in IAS 39.50B gefundene Lösung ist m.E. nicht hinreichend, weil sie zu unbestimmt ist. Danach darf ein finanzieller Vermögenswert „nur unter außergewöhnlichen Umständen“ umgegliedert werden. Hier wird der Bilanzierungspraxis ein zu großer Spielraum gegeben.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Matthias Müller